



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z.B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres Technologiezentrums in Anspruch Telefon: +49 3471 358-542.

Bitte beachten Sie unsere

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck auf Seite 4 R - Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung auf Seite 5



(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen	Meerwasser (XD))
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwass	er (XS)	
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

· · ·		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruckfestig- keitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehand- lung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen						
	etonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Inhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.							
W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	 a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden. 						
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	 a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die re Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig v Feuchtezutritt). 						
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.							

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse Beschreibung der Umgebung Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen							
Betonko Anhand	Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.						
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).					

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

(2)		(com ite o)
Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	LVB (leicht verarbeitbar)

GWP - Betone mit reduzierter CO ₂ -Bilanz / Fußabdruck		Zulagen, Allgemeines und Sonstiges Fracht	12
reduzierter CO ₂ -Gehalt mindestens 50 % unter	4	Selbstabholer	12
Branchenreferenzwert	4	Mindermenge	12
		Lieferzeit Entladezeit	12 12
		Entladeart	12
R - Betone / Ressourcenschonender Beton		Abnahmeverweigerung	12
R - Betone nach DAfStb-Richtlinie "Beton mit		Entsorgung von Rückbeton	12
rezyklierter Gesteinskörnung"	5	Saisonzulage	12
Tozykilotter desterilskornung	0	Temperaturzulage	12
		Veränderung von Frischbetoneigenschaften	12
		Verarbeitungszeit	12
Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2		Kunststofffasern	12
Allgemeiner Betonbau	6	Stahlfasern	12
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5	8	Klimaschutzabgabe	12
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	8	Mautabgabe	12
Selbstverdichtender Beton Flowcrete	8	Rohstoffzulage	12
		Kraftstoff-/ Energiezulage	12
		Baustellenbesichtigung	12
		Verwaltungskosten	12
Betone für Industriebau		Lieferscheinausdruck	12
Betonböden (ohne Taumittel)	8	Zusätzliche Hinweise und Informationen	13
Industrieflächen, die Frost und/oder Taumittel		Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	13
ausgesetzt sind	8	Preisgleitklausel	13
FD-Betone – nach DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim			
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"	9		
		DuMi Dunian	
		PuMi-Preise Mietpreise für PumpMischer mit 28m	
Faserbetone		Verteilermast	14
Betonsorten auf Anfrage	9	Voltanomiaat	
		Dummannyaisa	
Betone für Ingenieur- und Straßenbau		Pumpenpreise Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten	
Betone nach der ZTV-W 2012 (Wasserbauwerke)	9	sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen	15
Betone für landwirtschaftliches Bauen	9	Sonderleistungen und Zulagen	15
Bohrpfahlbetone nach	J	Some reistungen und Zulägen	10
DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbetone	10		
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	10		
Transportbetone nach ZTV-ING	10	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07 / RSt0 12	10	A. Allgemeine Bedingungen	16
Hydraulisch gebundene Tragschichten		B. Bedingungen für Verkauf	17
nach ZTV-Beton StB 07	10	C. Bedingungen für Betonfördergeräte	18
Sonderbaustoffe			
Dränbetone	11		
Dränbetone Einkornbetone	11		
Dränbetone Einkornbetone Porenleichtbetone	11 11		
Dränbetone Einkornbetone Porenleichtbetone Verfüllungen	11 11 11		
Dränbetone Einkornbetone Porenleichtbetone	11 11		





Bei SCHWENK sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Aus diesem Grund haben unsere Betone bereits heute einen deutlich reduzierten CO₂-Fußabdruck. Durch den Einsatz klinkerreduzierter Zemente sind rund 90 % unserer Betone im CO₂-Fußabdruck um mehr als 40 % gegenüber den Branchenreferenzwerten reduziert.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO₂-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitssiegel.



Eigenschaften bzw. Verwendungszweck Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
---	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

GWP - Betone mit reduzierter ${\rm CO_2}$ -Bilanz / Fußabdruck

reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert



		C20/25	F3	32	•		1651	129,00
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden	XC3	C20/25	F3	16	•	I	1652	132,00
und Feuchträumen (mäßig Feucht)		C20/25	F3	8	•	I	1653	137,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter		C25/30	F3	32	•		2603	134,00
	XC4, XF1	C25/30	F3	16	•	I	2604	137,00
		C25/30	F3	8	•	I	2605	142,00
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	32	•	I	3103	140,00
- Trootangini		C30/37	F3	16	•	I	3104	143,00
		C30/37	F3	8	•		3105	148,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch mäßig angreifende Umgebung	V04 V50 V40	C35/45	F3	32	•	I	3603	146,00
	XC4, XF3, XA2, XD2	C35/45	F3	16	•	I	3604	149,00
	AD2	C35/45	F3	8	•	I	3605	154,00

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60			
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m³									
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325			

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO.-Modul, 11.01.2022, S. 14

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l S0, abgedeckt, > 600 mg/l S0, auf Anfrage. XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF, WA

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

R - Betone / Ressourcenschonender Beton

■ R - Betone nach DAfStb-Richtlinie "Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung"

n"	
9	

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht beton-	XO	C8/10	F3	16		m	RC1219**	auf Anfrage
angreifender Umgebung	۸٥	C12/15	F3	16		m	RC1243**	auf Anfrage
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder		C16/20	F3	16	•	m	RC1643**	auf Anfrage
ständig feucht), Gründungsbauteile (nass,	XC1, XC2	C20/25	F3	16	•	m	RC1655**	auf Anfrage
selten trocken)								
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden	XC3	C20/25	F3	16	•	m	RC2107**	auf Anfrage
und Feuchträumen (mäßig feucht)								
	VC4 VF1	C25/30	F3	16	•	m	RC2607**	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter	XC4, XF1							
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	VC4 VF1 VA1	C25/30	F3	16	•	m	RC2995**	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	m	RC3106**	auf Anfrage

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

R - Betone sind nicht ständig in allen Werken verfügbar. Lieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für R - Betone.

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt, Datenbasis Stand: Oktober 2022

SCHWENK Beton Chemnitz

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2



■ Allgemeiner Betonbau	Q	y						
		C8/10	C1	32		m	1018	108,00
		C8/10	C1	16		m	1019	111,00
		C8/10	C1	8		m	1020	116,00
		C8/10	F2	32		m	1118	111,00
		C8/10	F2	16		m	1119	114,00
		C8/10	F2	8		m	1120	119,00
		C8/10	F3	32		m	1218	111,00
		C8/10	F3	16		m	1219	114,00
		C8/10	F3	8		m	1220	119,00
		C12/15	C1	32		m	1042	112,00
		C12/15	C1	16		m	1043	115,00
		C12/15	C1	8		m	1044	120,00
		C12/15	F2	32		m	1142	115,00
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht beton- angreifender Umgebung	X0	C12/15	F2	16	•	m	1143	118,00
		C12/15	F2	8	•	m	1144	123,00
		C12/15	F3	32		m	1242	115,00
		C12/15	F3	16	•	m	1243	118,00
		C12/15	F3	8		m	1244	123,00
		C16/20	C1	32		m	1066	116,00
		C16/20	C1	16		m	1067	119,00
		C16/20	C1	8		m	1068	124,00
		C20/25	C1	32		m	1078	120,00
		C20/25	C1	16		m	1079	123,00
		C20/25	C1	8			1073	128,00
		C25/30	C1	32		m m	1084	124,00
		C25/30	C1	16			1085	127,00
			C1	8		m		
		C25/30	F2	32	•	m	1086 1542	132,00
		C16/20	F2	16		m		119,00
		C16/20			•	m	1543	122,00
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder		C16/20	F2	8	•	m	1544	127,00
ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten	VC1 VC2	C16/20	F3	32	•	m	1642	119,00
trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	16	•	m	1643	122,00
		C16/20	F3	8	•	m	1644	127,00
		C20/25	F3	32	•	m	1654	123,00
		C20/25	F3	16	•	m	1655	126,00
		C20/25	F3	8	•	m	1656	131,00
		C20/25	F2	32	•	m	2006	125,00
		C20/25	F2	16	•	m	2007	128,00
		C20/25	F2	8	•	m	2008	133,00
Stahlbeton für bewehrte Bauteile in offenen		C20/25	F3	32	•	m	2106	125,00
Gebäuden und Feuchträumen, ohne Frost	XC3	C20/25	F3	16	•	m	2107	128,00
·		C20/25	F3	8	•	m	2108	133,00
		C20/25	F4	32	•	m	2206	128,00
		C20/25	F4	16	•	m	2207	131,00
		C20/25	F4	8	•	m	2208	136,00



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt, Datenbasis Stand: Oktober 2022

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

■ Allgemeiner Betonbau



Allgemeiner Betonbau								
		C25/30	F2	32	•	m	2506	129,00
		C25/30	F2	16	•	m	2507	132,00
		C25/30	F2	8	•	m	2508	137,00
Ctable stan für Außanhautaila mit mäßinar		C25/30	F3	32	•	m	2606	129,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	XC4, XF1	C25/30	F3	16	•	m	2607	132,00
wassersattigung und rrost		C25/30	F3	8	•	m	2608	137,00
		C25/30	F4	32	•	m	2706	131,00
		C25/30	F4	16	•	m	2707	134,00
		C25/30	F4	8	•	m	2708	139,00
		C25/30	F3	32	•	m	8756	132,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger		C25/30	F3	16	•	m	8757	135,00
Wassersättigung und Frost, chemisch	VC4 VF1 VA1	C25/30	F3	8	•	m	8758	140,00
schwach angreifende Umgebung, mit hohem	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	•	m	8856	135,00
Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie		C25/30	F4	16	•	m	8857	138,00
		C25/30	F4	8	•	m	8858	143,00
		C30/37	F3	32	•	m	3106	134,00
		C30/37	F3	16	•	m	3107	137,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost, hohem Wasserein- dringwiderstand, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F3	8	•	m	3108	142,00
	XA1	C30/37	F4	32	•	m	3206	137,00
aringwiderstand, init onlondeniwirkung		C30/37	F4	16	•	m	3207	140,00
		C30/37	F4	8	•	m	3208	145,00
		C30/37	F3	32	•	m	8768	136,00
		C30/37	F3	16	•	m	8769	139,00
	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F3	8	•	m	8770	144,00
	XA1	C30/37	F4	32	•	m	8718	139,00
		C30/37	F4	16	•	m	8719	142,00
		C30/37	F4	8	•	m	8720	147,00
		C35/45	F3	32	•	m	3606	140,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger		C35/45	F3	16	•	m	3607	143,00
Wassersättigung und Frost, hohem Wasser- eindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F3	8	•	m	3608	148,00
Chlorideinwirkung	XF3, XA2	C35/45	F4	32	•	m	3706	143,00
		C35/45	F4	16	•	m	3707	132,00 137,00 129,00 132,00 137,00 131,00 134,00 139,00 135,00 140,00 135,00 143,00 137,00 142,00 137,00 142,00 137,00 140,00 145,00 136,00 139,00 144,00 139,00 144,00 139,00 144,00 139,00 144,00 145,00 139,00 144,00 148,00 143,00 143,00
		C35/45	F4	8	•	m	3708	151,00
		C35/45	F3	32	•	m	4106	143,00
	Va. Va. V	C35/45	F3	16	•	m	4107	146,00
	XC4, XD3, XF2,	C35/45	F3	32	•	S	4109	149,00
	XF3, XA3	C35/45	F3	16	•	S	4110	
		C40/50	F3	16	•	s	4122	



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: Oktober 2022

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor. XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l S0 ², muss für die Expositionsklasse XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

SCHWENK Beton Chemnitz

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5



Stahlbeton in fließfähiger Konsistenz	VC2	C20/25	F5	16	•	m	2307	134,00
	XC3	C20/25	F5	8	•	m	2307 2308 2807 2808 2819 2820	139,00
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	2807	138,00
	Λυ4, ΛΓΙ, ΛΑΙ	C25/30	F5	8	•	m	2808	143,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost, hoher Wasserein- dringwiderstand	VOA VDA VEA	C30/37	F5	16	•	m	2819	142,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	8	•	m	2820	147,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6



Stahlbeton für bewehrte Bauteile in offenen	XC3	C20/25	F6	16	•	m	2407	137,00
Gebäude- und Freuchträumen, ohne Frost	703	C20/25	F6	8	•	m	2408	142,00
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	2907	141,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger	λυ4, λΓΙ, λΑΙ	C25/30	F6	8	•	m	2908	146,00
Wassersättigung und Frost, hoher Wasserein- dringwiderstand	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	16	•	m	2919	145,00
		C30/37	F6	8	•	m	2920	150,00

■ Selbstverdichtender Beton Flowcrete liefern wir gerne auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Industriebau





		C25/30	F3	32	•	m	8868	135,00
Betonboden in Hallen ohne Verschleißbean- spruchung	XC4, XA1	C25/30	F3	16	•	m	8869	138,00
	704, 7A1	C25/30	F3/F4	32	•	m	8918	138,00
		C25/30	F3/F4	16	•	m	8919	141,00
		C30/37	F3	32	•	m	8880	139,00
Betonboden Verschleißbeanspruchung durch	XC4, XD1, XA1,	C30/37	F3	16	•	m	8881	142,00
luft-, gummi- bzw. elastomerbereifte Stapler	XM2 (OF)	C30/37	F3/F4	32	•	m	8930	142,00
		C30/37	F3/F4	16	•	m	8931	145,00

■ Industrieflächen, die Frost und/oder Taumittel ausgesetzt sind

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwi- derstand, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF3,	C30/37	F3	32	•	S	3597	147,00
	XF4, XA2 LP	C30/37	F3	16	•	S	3598	150,00
	XC4, XD3, XF3,	C30/37	F3	32	•	S	4839	148,00
	XF4, XA3 LP	C30/37	F3	16	•	S	4840	151,00



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt, Datenbasis Stand: Oktober 2022

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

▶ FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen" 🥑



Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Was-		C30/37	F3	16	•	m	3643	137,00
sersättigung und Frost	XA1							
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter	VOA VDO VEO	C35/45	F3	16	•	m	3655	148,00
Beregnung und Frost, hoher Wassereindring-	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2							
widerstand	AI J, AAZ							

▶ FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen"

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter	VOA VDO VEO	C30/37	F3	16	•	m	3998	152,00
Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwi-	XC4, XD3, XF3, XF4, XA2 LP							
derstand, mit Chlorideinwirkung	AI 4, AAZ LI							

Faserbetone

■ Betonsorten auf Anfrage

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Betone nach der ZTV-W 2012 (Wasserbauwerke) auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
---	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Betone für landwirtschaftliches Bauen



Stahlbeton für Stallböden, mäßige Wassersätti-	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	132,00
gung und Frost		C25/30	F3	16	•	m	8757	135,00
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost	XC4, XD3, XF3,	C30/37	F3	32	•	S	4839	148,00
und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfuttersilos	rsilos XF4, XA3 LP	C30/37	F3	16	•	S	4840	151,00
	XC4, XD3, XF2,	C35/45	F3	32	•	I	4453**	150,00
		C35/45	F3	16	•	I	4454**	153,00
Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von		C35/45	F3	32	•	m	4456	144,00
Gärsäure z.B. Futtertische, Entmistungsbahnen	XF3, XA3	C35/45	F3	16	•	m	4457	147,00
		C35/45	F3	32	•	S	4459	150,00
		C35/45	F3	16	•	s	4460	153,00



Betone mit reduziertem CO,-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: Oktober 2022

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.
*** Prüfungen nicht immer aktuell vorrätig.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄², muss für die Expositionsklasse XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.

Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.
** nicht in allen Werken verfügbar

SCHWENK Beton Chemnitz

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betone für Ingenieur- und Straßenbau ■ Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/	DIN SPEC 1814	10/Unterwa	sserbetone	6				
		C25/30	F5	32	•	I	5739**	144,00
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	I	5740**	147,00
Chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser-	704, XI I, XAI	C25/30	F5	32	•	m	5742	138,00
sättigung und Frost		C25/30	F5	16	•	m	5743	141,00
	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F5	32	•	m	5754	142,00
	XA1	C30/37	F5	16	•	m	5755	145,00
		C35/45	F5	32	•	I	5775**	152,00
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F5	16	•	I	5776**	155,00
	XF3, XA2	C35/45	F5	32	•	m	5778	146,00
		C35/45	F5	16	•	m	5779	149,00
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 XC4, XD2, XF3, XA2	C30/37 C30/37 C35/45 C35/45	F5 F5 F5	32 16 32 16	•	m m m	5954 5955 5978	144,00 147,00 148,00
	7472	033/43					5070	·
■ Transportbeton nach ZTV-ING				10		m	5979	151,00
		C30/37	F3	32	•	m	5979 6142	
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wasser-	XC4, XD2, XF2,	C30/37 C30/37						151,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich;		,	F3	32	•	m	6142	151,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wasser-	XC4, XD2, XF2,	C30/37	F3 F3	32 16	•	m m	6142 6143	151,00 138,00 141,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich;	XC4, XD2, XF2,	C30/37 C35/45	F3 F3 F3	32 16 32	•	m m m	6142 6143 6190	151,00 138,00 141,00 142,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich) Stahlbetone für waagrechte Betonflächen mit	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 XC4, XD3, XF4, XA1 LP	C30/37 C35/45 C35/45	F3 F3 F3 F3	32 16 32 16	•	m m m	6142 6143 6190 6191	151,00 138,00 141,00 142,00 145,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich) Stahlbetone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 XC4, XD3, XF4, XA1 LP	C30/37 C35/45 C35/45	F3 F3 F3 F3	32 16 32 16	•	m m m	6142 6143 6190 6191	151,00 138,00 141,00 142,00 145,00

▶ Hydraulisch gebundene Tragschicht nach ZTV-Beton StB 07

Unter Asphalt	HGT	C1	32	m	8343	108,00
Unter Beton	HGT	C1	32	m	8349	118,00



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt, Datenbasis Stand: Oktober 2022

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

** nicht in allen Werken verfügbar

*** Prüfungen nicht immer aktuell vorrätig.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Sonderbaustoffe Dränbetone				
	C1	32	9214	125,00
Tragschicht nach FGSV-Merk- blatt 827 und 947	C1	16	9213	128,00
bidit 027 uiiu 347	C1	8	9212	133,00
■ Einkornbetone				
	C1	32	9205	120,00
Einkornbeton	C1	16	9204	123,00
	C1	8	9203	128,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Produktname	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Rohdichte- klassen	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
■ Porenleichtbetone (nicht güteüberw	acht)						
Leicht, wärmedämmend, als Ausgleichsschicht	PLB 1,8	15 N/mm ²	F6	2	1,8	7972	126,00
für Räume in der Altbausanierung. Verrottet	PLB 1,6	6 N/mm ²	F6	2	1,6	7968	129,00
nicht, frostwiderstandsfähig, kein Verdichtungsaufwand	PLB 1.4	2 N/mm ²	F6	2	1,4	7964	132,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Produkthinweis	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- klassen	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
► Verfüllungen (nicht güteüherwacht)						

nicht pumpfähig F6 2 8300 120,00 Dämmer pumpfähig (ohne Körnung) F6 0 8301 115,00 nicht pumpfähig (leichter Dämmer) F6 2 8302 118,00 Bodenmörtel nicht pumpfähig F6 8329 98,00 2

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Produktname	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Zement- gehalt / m³	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

► Verlegemörtel (nicht güteüberwacht)

Verlegemörtel	VLM 350	C1	2	350	9115	146,00
	VLM 450	C1	2	450	9121	161,00
	VLM 600	C1	2	600	9130	181,00
	VLM 600	F3	2	600	9180	187,00

► Kunststoffmodifizierter Fugenmörtel (nicht güteüberwacht)

Kunststoffmodifizierter Fugenmörtel	FlowGrout	F6	2	60	9919	650,00

SCHWENK Beton Chemnitz

Artikel	skontier- fähig	Einheit	Euro
---------	--------------------	---------	------

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht	501	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	nein	je m³	24,00
Selbstabholer	521	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir einen Preisnachlass von	nein	je m³	5,00
Mindermenge	60	Bei Lieferungen unter 7 m³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug, berechnen wir für die auf 7 m³ fehlende Menge einen Frachtausgleich inkl. Mautabgabe von (auch bei Restlieferungen)	nein	je m³	20,00
Lieferzeit	40	Bei Späteinsatz Montag bis Freitag von 16:00 bis 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	nein	je m³	6,00
	61, 62	Bei Nachteinsatz Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	nein	je Std.	auf Anfrage
	42	Bei Samstagseinsatz zwischen 07:00 Uhr und 10:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	nein	je m³	auf Anfrage
	61, 62	Bei Samstagseinsatz ab 10:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	nein	je Std.	auf Anfrage
	43	Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	nein	je Std.	auf Anfrage
		Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung	nein		nach Aufwand
Entladezeit	00	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m³ berechnen wir eine Zulage von	nein	je angefan- gene ¹/4 Std.	20,00
Wartezeit	39	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	nein	je angefan- gene	20,00
Entladeart	80	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren (max. 5 Meter Länge) ausgestattet. Für die Rohrentladung (Konsistenzklasse mind. F3) berechnen wir	nein	je Fahrzeug pauschal	30,00
Abnahmeverweigerung		Für Abbestellungen von disponierten Mengen nach 12:00 Uhr am Vortag sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	nein	je m³	nach Aufwand
Entsorgung von Rück- beton	67	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	nein	je m³	80,00
Saisonzulage	47	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	nein	je m³	4,00
Temperaturzulage	46	Bei einer Lufttemperatur unter O Grad Celsius gemessen um 06:00 Uhr am Werk berechnen wir	nein	je m³	6,00
Veränderung von Frisch-	10	Zugabe von Fließmittel innerhalb einer Konsistenzklasse	ja	je l	4,00
betoneigenschaften	14	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	ja	je m³	4,50
		Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit je weitere Std. (gilt nur für C1 Betone/ Randsteinbetone)	ja	je m³	1,50
		Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.	ja	je m³	auf Anfrage
		Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	ja	je m³	auf Anfrage
	27	Für die Änderung der Zementart für langsamere Festigkeitsentwicklung (niedrige Hydrationswärme) berechnen wir	ja	je m³	6,00
	29	Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschalfristen / höhere Frühfestigkeit) berechnen wir	ja	je m³	6,00
Verarbeitungszeit		Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Zuzüglich zum vereinbarten Lieferpreis und den Entsorgungskosten berechnen wir weitere entstehende Kosten.	nein		nach Aufwand
Kunststofffasern	23	Für die werkseitige Zugabe von Kunststofffasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	ja	je kg	auf Anfrage
Stahlfasern		Für die werkseitige Zugabe von Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	ja	je kg	auf Anfrage

je Std.

je Liefer-

schein

je m³

nein

nein

nein

90.00

2,00

2,00

	Artikel		skontier- fähig	Einheit	Euro
Klimaschutzabgabe	B2920	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	nein	je m³	3,20
Mautabgabe	B6150	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage ohne CO ₂ -Komponente von	nein	je m³	2,50
Rohstoffzulage	B2915	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	nein	je m³	9,50
Kraftstoff-/ Energie-	B2913	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	nein	je m³	3,00

Baustellenbesichtigung durch unsere Mitarbeiter (im Auftragsfall kostenfrei)

Für Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN

206-1/DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir

Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir

Zusätzliche Hinweise und Informationen

Baustellenbesichtigung

Verwaltungskosten

Lieferscheinausdruck

Mautabgabe	Die Bundesregierung sieht für 2023 bei der Mautabgabe gesetzlich eine zusätzliche CO ₂ -Komponente vor. Sofern diese final verabschiedet ist werden wir die CO ₂ -Komponente entsprechend in Rechnung stellen.
Lieferzeit	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Lieferzusage	Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Temperaturzulage	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern.
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird durch das SCHWENK Technologiezentrum, Prüfstelle Sachsen-West durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch die BAU-ZERT e.V.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

SCHWENK Beton Chemnitz

Reichhöhe bis (senkrecht in m)

PuMi 28m

PuMi-Preise

■ Mietpreise für PumpMischer mit 28m Verteilermast (Nettoreichweite 24 m)

				Preise in EURO zzgl.der MwSt.		
1) Grundpreis			je Einsatz	170,00		
	bis	5,00 m ³	je Einsatz	250,00		
0) 81 4	bis	10,00 m ³	je Einsatz	300,00		
2) Nutzungspreis (Berechnung zzgl. zum Grundpreis)	bis	20,00 m ³	je Einsatz	350,00		
(Defectioning 22g). 2diff Grandpress;	bis	30,00 m ³	je Einsatz	400,00		
	über	30,00 m ³	je Einsatz	auf Anfrage		
3) Mindestrechnungsbetrag (Grundpreis + Pausch	nale bis 10 m³)		je Einsatz	420,00		
4) Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Berechnung nach Stu	ındensatz)		m³/Std.	15,00		
5) Stundensatz (auch bei Wartezeit)			je Std.	190,00		
6) Sonderleistungen und Zulagen						
Standortwechsel auf Baustelle			je Stück	85,00		
CO / Klimaaahutzahaaha /night rahattiarhar)	bis	30,00 m ³	pauschal	15,00		
CO ₂ / Klimaschutzabgabe (nicht rabattierbar)	über	30,00 m ³	zusätzlich je m³	0,20		
Dieselaufschlag temporär (nicht rabattierbar)	bis	30,00 m ³	pauschal	26,40		
Dieselauischlag temporal (mont rabatherbar)	über	30,00 m ³	zusätzlich je m³	0,88		
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nicht raba	tierbar)		pauschal	180,00		
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatz	tag (nicht rabat	tierbar)	pauschal	295,00		
Rohrleitung + Schlauchleitung DN 65 bis DN 100			je lfd. Meter	8,00		
Reduzierung			je Stück	35,00		
Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton, Betone ab C	10/50		je m³	5,00		
An- und Abtransport zusätzl. Rohr-/Schlauchleitun	g, MRV	je Std.	80,00			
Früh- und Spätzuschlag (04:00 bis 06:00 und 18:00 b	ois 20:00 Uhr)	je Std.	40,00			
Samstagszuschlag		je Std.	auf Anfrage			
Einsatz an Sonn- und Feiertagen und Nachts (20:00) bis 04:00 Uhr)	je Std.	auf Anfrage			
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03.		pauschal	25,00			

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- B Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen
- C Bei Rohrverlegung:
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlempe zum Anpumpen.
- D Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
- E Bereitstellen eines Wasseranschlusses auf der Baustelle

- F Die Miete des Betonfördergerätes wird bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises sowie der Klimaschutzabgabe angepasst.
- G Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug)
- H Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos, andernfalls Aufwandsentschädigung pauschal 150,00 Euro.

Mietbedingungen:

Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Der Mietpreis errechnet sich aus 1) Grundpreis + 2) Nutzungspreis + evtl. 6) Sonderleistungen und Zuschlägen. Der 3) Mindestrechnungsbetrag sowie die vergebliche Anfahrt sind nicht rabattierfähig. Bei Unterschreitung der 4) Mindestfördermenge erfolgt die Berechnung nach 5) Stundensatz (vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit.

Auslegerreichhöhe bis Schlauchpumpe M 24 m	M 36 m	M 42 m	M 52 m	
--	--------	--------	--------	--

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen

					Preise	in EURO zzgl.de	r MwSt.	
1) Grundpreis			je Einsatz	170,00	170,00	220,00	265,00	340,00
	bis	15,00 m ³	je Einsatz	350,00	350,00	457,00	580,00	750,00
	bis	30,00 m ³	je Einsatz	430,00	430,00	530,00	650,00	795,00
2) Nutzungspreis	bis	100,00 m ³	je m³	14,15	14,15	17,30	21,70	25,70
(Berechnung zzgl. zum Grundpreis)	bis	200,00 m ³	je m³	13,35	13,35	16,70	21,00	24,80
	bis	300,00 m ³	je m³	12,40	12,40	15,30	20,20	23,50
	über	300,00 m ³	je m³	11,80	11,80	14,40	19,00	22,50
3) Mindestrechnungsbetrag (Grundpreis + Pauscha	ıle bis 15 m³)		je Einsatz	520,00	520,00	677,00	845,00	1.090,00
4) Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Berechnung nach Stur	idensatz)		m³/Std.	15,00	20,00	20,00	25,00	25,00
5) Stundensatz, auch bei Wartezeit			je Std.	180,00	180,00	247,00	315,00	415,00
6) Sonderleistungen und Zulagen								
	bis	30,00 m ³	pauschal	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
CO ₂ / Klimaschutzabgabe (nicht rabattierbar)	über	30,00 m ³	zusätzlich je m³	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
	bis	30,00 m ³	pauschal	26,40	26,40	26,40	26,40	26,40
Dieselaufschlag temporär (nicht rabattierbar)	über	30,00 m ³	zusätzlich je m³	0,88	0,88	0,88	0,88	0,88
Anpumphilfe			pauschal	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
Reduzierung			je Stück	37,00	37,00	37,00	37,00	37,00
Rohrleitung + Schlauchleitung			je Ifd. Meter	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50
Standortwechsel auf Baustelle			je Stück	90,00	90,00	110,00	170,00	220,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nicht rabatt	erbar)		pauschal	260,00	260,00	315,00	420,00	525,00
Zuschlag Sonderbetone (Faser-, LP-, Schwerbeton und Betone ab C50/60)			je m³	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
An- und Abtransport zusätzl. Rohr-/Schlauchleitung, MRV			je Std.	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatzt	ag (nicht raba	ttierbar)	pauschal	294,00	294,00	420,00	525,00	735,00
Früh- und Spätzuschlag (04:00 bis 06:00 und 18:00 bi	s 20:00 Uhr)		je Std.	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Samstagszuschlag			je Std.	52,50	52,50	52,50	52,50	52,50
Einsatz an Sonn- und Feiertagen und Nachts (20:00 bis 04:00 Uhr)			je Std.	auf Anfrage				
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)				-	-	-	-	105,00
Gestellung 2. Maschinist				52,50	52,50	52,50	52,50	52,50
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00		
Reinigungspool				75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Bereitstellung einer Ersatzpumpe				160,00	160,00	210,00	280,00	350,00
Mechanischer Rundverteiler (MRV)			je m³			auf Anfrage		

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- B Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen
- C Bei Rohrverlegung:
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlempe zum Anpumpen.
- D Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen sowie Restentsorgung auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
- E Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos, andernfalls Aufwandsentschädigung pauschal 150,00 Euro.
- F Die Miete des Betonfördergerätes wird nach Pkt. 5 der AGB bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises sowie der Klimaschutzabgabe angepasst.
- G Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto und sind ohne Abzug fällig.
- H Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³, ab C16/20 MBG für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, ab C25/30 XC4, XF1 DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

Mietbedingungen:

Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Der Mietpreis errechnet sich aus 1) Grundpreis + 2) Nutzungspreis + evtl. 6) Sonderleistungen und Zuschlägen. Der 3) Mindestrechnungsbetrag sowie die vergebliche Anfahrt sind nicht rabattierfähig. Bei Unterschreitung der 4) Mindestfördermenge erfolgt die Berechnung nach 5) Stundensatz (vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. für M24 und M36, und 1,5 Std. für M42 und M52).

A. Allgemeine Bedingungen

Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die "Leistungen") durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der "Verkäufer") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der "Kunde").
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die "Verkaufs-AGB"), und
- 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die "BFG-AGB").
- .4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik "Downloads" abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandsteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich) der fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitiokeit der Lieferung
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abruffhar
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehälte Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung anwererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
- 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
- 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetran fällin
- 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- i.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Sonstiges

- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton. Werkfrischmörtel. Sonderprodukte und sonstige Sachen (die "Verkaufs-AGB")
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
 - Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist - solange der Verkäufer nicht widerspricht - zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

B. Bedingungen für Verkauf

- Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandsteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die "BFG-AGB") gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die "Vermietung") durch den Verkäufer an den Kunden.
- .2 Die Bezeichnung "Betonfördergeräte" umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, so-wohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung "Zubehör" umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam "Mietsache" genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend "Maschinist" genannt).
- .3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

. Miete und Mietzeit

- 2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. Ziffer A. 5.1) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.
- Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter https://www.mwv.de/statistiken/verbraucherpreise/ veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend "Dieselpreis" genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend "Relevanter Dieselpreis" genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttreten der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend "Basisdieselpreis" genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigende Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.
- 2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß Ziffer C. 6 verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.
- 4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die "Anfahrtsgenehmigungen"). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

i. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik "Downloads" abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in Ziffer C. 5.1 und/oder C. 5.2, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die n\u00e4heren Angaben hinsichtlich zul\u00e4ssiger Bodendr\u00fccke und der Berechnung von Abst\u00e4nden zu Baugruben und B\u00f6schungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.
- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer C. 5.1 bis C. 5.8 nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden Ziffern 6.4.4 und 6.4.5 kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die F\u00f6rderung von Beton mit der Mietsache m\u00f6glich ist. In diesem Fall hat der Verk\u00e4ufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in Ziffer C. 7 abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen M\u00e4ngelrechte des Kunden unber\u00fchrt.

B. Haftung

- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidhar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 3.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß C. 5 und/oder C. 6 zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

. Sicherungsabtretung

- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziffer C. 9.1 bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 0.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Ziffer C. 9.1 um 10 % oder mehr übersteigt.

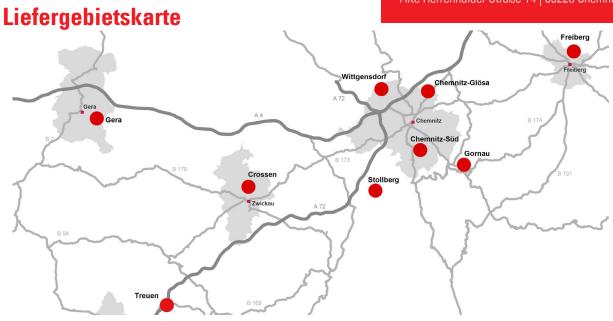
10. Liefertermine und Verzug

Die Bestimmungen in ${\bf Ziffer~A.~4}$ gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

SCHWENK Beton Chemnitz GmbH & Co. KG
Alte Herrenhaider Straße 14 | 09228 Chemnitz OT Wittgensdorf



Werk Wittgensdorf

Alte Herrenhaider Straße 14 09228 Chemnitz OT Wittgensdorf Tel. Dispo +49 3722 7192-49 Tel. Verkauf +49 3722 7192-22 E-Mail kevin.lippoldes@schwenk.com

Werk Chemnitz-Süd

F.-O.-Schimmel-Straße 19 09120 Chemnitz Tel. Dispo +49 3722 7192-49 Tel. Verkauf +49 3722 7192-22 E-Mail kevin.lippoldes@schwenk.com

Werk Chemnitz-Glösa

Chemnitztalstraße 211 09114 Chemnitz-Glösa Tel. Dispo +49 3722 7192-49 Tel. Verkauf +49 3722 7192-22 E-Mail kevin.lippoldes@schwenk.com

Werk Stollberg

Bahnhofstraße 4
09366 Stollberg
Tel. Dispo +49 3722 7192-49
Tel. Werk +49 37296 14487
Tel. Verkauf +49 3725 845-87
E-Mail andreas.kunze@schwenk.com

Werk Gornau

Gewerbegebiet 18 09405 Gornau Tel. Dispo +49 3722 7192-49 Tel. Werk +49 3725 845-86 Tel. Verkauf +49 3725 845-87 E-Mail andreas.kunze@schwenk.com

Werk Zwickau-Crossen

Altenburger Straße 13 08058 Zwickau-Crossen Tel. Dispo +49 375 27768-10 Tel. Verkauf +49 375 27768-11 E-Mail jens.rudolph@schwenk.com

Werk Gera

Ronneburger Straße 51 07546 Gera Tel. Dispo +49 375 27768-10 Tel. Werk +49 365 438261 Tel. Verkauf +49 375 27768-11 E-Mail jens.rudolph@schwenk.com

Werk Freiberg Knappenweg 6

09599 Freiberg Tel. Dispo +49 3731 227-62 Tel. Werk +49 3731 227-62 Tel. Verkauf +49 3725 845-87 E-Mail andreas.kunze@schwenk.com

Werk Treuen

Zum Bahndamm 4 08233 Treuen Tel. Dispo +49 375 27768-10 Tel. Verkauf +49 37468 606-18 E-Mail jens.rudolph@schwenk.com

Verwaltung

Alte Herrenhaider Straße 14 09228 Chemnitz OT Wittgensdorf Tel. +49 3722 7192-0 Fax +49 3722 7192-30 E-Mail info.chemnitz@schwenk.de

SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG

Altenburger Chaussee 3 06406 Bernburg Tel. +49 3471 358-542 Fax +49 3471 358-540 E-Mail info.technologiezentrum@ schwenk.de

